

# § 1 AFV 2002 Formblätter

AFV 2002 - ADV-Form Verordnung 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1) Bei Eingaben an Gerichte, die Verfahren mit Hilfe von automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen haben, sind in den folgenden Fällen Formblätter zu verwenden:
  1. 1. für Klagen bei Bezirks- und Landesgerichten, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist, ZPForm58a "Mahnklage";
  2. 2. für Klagen in Arbeitsrechtssachen, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist, ASGFormZB2 "arbeitsrechtliche Mahnklage";
  3. 3. für Anträge auf Exekutionsbewilligung E-Antr1 "Exekutionsantrag".
2. (2) Die Formblätter nach Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet auf der Website der Justiz ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)) abrufbar zu halten.
3. (3) Wurde für den Antragsteller oder für dessen Vertreter ein Anschriftcode § 8 ERV 2021, BGBl. II Nr. 587/2021) vergeben, so ist dieser in dem dafür vorgesehenen Schreibfeld anzuführen.

In Kraft seit 24.12.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)